

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)351

Vol. 1979/0130

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

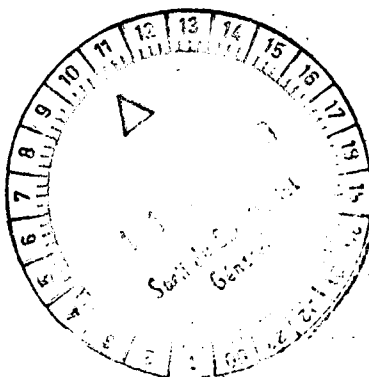
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 351 endg.

Brüssel, den 5. Juli 1979

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES
ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN, UNTER DENEN
DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT VON KLASSISCHER SCHWEINEPEST
FREIGEMACHT UND FREIEHALTEN WERDEN KANN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(79) 351 endg.

BEGRÜNDUNG

Bei der klassischen Schweinepest handelt es sich um eine gefährliche und ansteckende Schweinekrankheit, die in ihrer akuten Form zu erhöhter Sterblichkeit führt und in ihren sonstigen Formen die Rentabilität der Schweinehaltung mit Sicherheit vermindert (Fehlgeburt, Unfruchtbarkeit, geringere Wachstumsrate).

Der in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Stand der Tiergesundheit vergrössert die Gefahr einer Ausbreitung der Krankheit und verursacht Hindernisse für den Handel mit lebenden Schweinen.

Anschliessend an den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, die dem Rat am 30. Dezember 1978 vorgelegt wurde, wird mit dieser Verordnung der Zweck verfolgt, die vorbeugende Bekämpfung dieser Krankheit zu organisieren, indem auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft mit dem Ziel des Freihandels mit den betreffenden Erzeugnissen eine zufriedenstellende und einheitliche Lage hergestellt und aufrecht erhalten wird, ohne das Risiko einer Krankheitsausbreitung einzugehen.

Diese Lage muss unter Berücksichtigung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede, des Befallsgrades, der Gebiete oder Gebietsteile, die frei von klassischer Schweinepest sind, durch schrittweise Einführung einer gleichförmigen Kontrolle der Schweinebestände und -transporte erreicht werden. Der Fortbestand von Gebieten oder Gebietsteilen, die für das Fehlen der Krankheit dieselben Garantien bieten, muss es ermöglichen, alle überflüssig gewordenen Hindernisse für den sie betreffenden Handel zu beseitigen.

VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der
Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und
freigehalten werden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine der Aufgaben der Gemeinschaft im Veterinärbereich besteht in der Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tierbestände, um dadurch eine bessere Rentabilität der Tierhaltung zu erzielen.

Diese Verbesserung soll die Tierbestände in den für die Gemeinschaft insgesamt befriedigendsten Gesundheitszustand bringen und sie darin erhalten.

Wegen der den in den einzelnen Mitgliedstaaten, oder in bestimmten Teilen ihres Gebietes, unterschiedlichen Gegebenheiten können sich die zu ergreifenden Massnahmen zunächst auf einen oder mehrere begrenzte und überwachte Teile des Gebiets eines Mitgliedstaates erstrecken, um nach und nach auf andere Teile des Gebiets dieses Mitgliedstaates ausgedehnt zu werden.

Eine Sanierung von Gebietsteilen kann nur durch die Überwachung der Verbringung von Schweinen zwischen Gebieten, oder Gebietsteilen unterschiedlicher viehseuchenrechtlicher Qualifikation erhalten bleiben.

Im Fall des zufälligen Wiederauftretens der Krankheit in einem bereits sanierten Gebiet oder Gebietsteil sind geeignete Massnahmen zur sofortigen Tilgung der Krankheit vorzusehen, um die vorherige Qualifikation schnell wiederherzustellen.

Im übrigen wird eine Aktion dieser Art zum Verschwinden der Behinderungen beitragen, die im Handelsverkehr mit lebenden Tieren noch zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und die auf Unterschiede der viehseuchenrechtlichen Verhältnisse zurückzuführen sind.

.../...

Das Freimachen und Freihalten von Gebieten, oder Gebietsteilen, der Mitgliedstaaten von der klassischen Schweinepest zum freien Handelsverkehr mit lebenden Schweinen können zwischen den betreffenden Gebieten, oder Gebietsteilen, beitragen, da eine Beibehaltung viehseuchenrechtlicher Behinderungen zwischen Gebieten, oder Gebietsteilen, die infolge des Nichtvorhandenseins der Krankheit die gleichen Garantien bieten, sich erübrigt.

Es wird daher möglich werden, nach und nach zur Zeit noch geltende Behinderungen und Verbote, die ihren Grund im Risiko einer Ansteckung mit klassischer Schweinepest im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Schweinen haben, abzuschaffen. Hierfür empfiehlt sich die Einführung eines Verfahrens enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Massnahmen fest, die die Mitgliedstaaten anwenden können, um auf ihrem Gebiet, oder Teilen ihres Gebietes, die klassische Schweinepest zu tilgen und ihr Gebiet von dieser Krankheit freizuhalten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Betrieb : auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gelegenes landwirtschaftliches oder sonstiges Unternehmen, in dem Schweine gehalten oder aufgezogen werden;
- b) Schlachtschwein : Schwein, das dazu bestimmt ist, unverzüglich in einen Schlachtbetrieb zur Schlachtung verbracht zu werden;
- c) Mastschwein : Schwein, das auf Mast gestellt und dazu bestimmt ist, am Ende seiner Mastzeit zur Fleischerzeugung geschlachtet zu werden;

.../...

- d) Zuchtschwein : männliches oder weibliches Schwein, das zur Vermehrung der Art bestimmt ist oder verwendet wird;
- e) amtlicher Tierarzt : von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaates bezeichneter Tierarzt;
- f) Region : Teil des Gebietes eines Mitgliedstaates von etwa 4.000 km² Flächenumfang, der der Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterstellt ist und einen oder mehrere der nachstehenden Verwaltungsbereiche umfasst :
- | | |
|---------------------------------|--|
| - für Belgien | - Province/Provincie |
| - für Deutschland | - Regierungsbezirk |
| - für Dänemark | - Amt oder ø |
| - für Frankreich | - Département |
| - für Italien | - Provincia |
| - für Luxemburg | - - |
| - für die Niederlande | - Provincie |
| - für das Vereinigte Königreich | - England, Wales und Nordirland : County;
Schottland : Districts und Island areas |
| - für Irland | - County; |
- g) amtlich schweinepestfreier Betrieb : Betrieb, in dem
- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
 - sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden,
 - seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist.
- Der Betrieb muss ausserdem in der Mitte einer Zone von 2 km Umkreis liegen, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
- h) amtlich schweinepestfreie Region : Region, in welcher alle Betriebe amtlich schweinepestfrei sind und in der
- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,

.../...

- sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden,
- seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist;

i) schweinepestfreie Region : Region, in der

- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
- Impfungen gegen Schweinepest in den letzten 12 Monaten nur bei Mastschweinen genehmigt worden sind;

j) geimpfte Region : Region, in der

- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
- die Impfung gegen Schweinepest bei allen Kategorien von Schweinen genehmigt ist.

Artikel 3

Das Verbringen von Schweinen in einen amtlich schweinepestfreien Betrieb ist nur gestattet, wenn die Tiere von einer durch einen amtlichen Tierarzt ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, in der bestätigt wird, dass sie in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden sind oder aus einer amtlich schweinepestfreien Region stammen.

Die Bescheinigung wird nicht verlangt, wenn die Schweine aus derselben amtlich schweinepestfreien Region, in der sich der Bestimmungsbetrieb befindet, oder aus einer oder mehreren an diese Region angrenzenden amtlich schweinepestfreien Regionen stammen oder wenn der betreffende Mitgliedstaat nur amtlich schweinepestfreie Regionen umfasst.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 3 und unter der Bedingung, dass in ein und demselben Transportfahrzeug nur Schweine befördert werden, die die gleichen Gesundheitsgarantien bieten, ist das Verbringen von Zuchtschweinen innerhalb von in Artikel 2 aufgeführten Regionen, oder in diese hinein, unter folgenden Bedingungen zulässig.

1. Das Verbringen

innerhalb ein und derselben Region oder zwischen zwei oder mehreren aneinander angrenzenden Regionen derselben Kategorie - uneingeschränkt; dies gilt

.../...

auch, wenn sämtliche Regionen des betreffenden Mitgliedstaates ein und derselben Kategorie angehören;

2. das Verbringen

zwischen Regionen ein und derselben Kategorie, die nicht aneinander angrenzen - sofern die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die die Kategorie der Herkunftsregion, die Anschrift des Herkunftsbetriebes und, falls die Schweine aus einer geimpften Region stammen, das Datum einer eventuellen Impfung angibt;

3. das Verbringen

von einer amtlich schweinepestfreien Region in eine schweinepestfreie Region oder in eine geimpfte Region und von einer schweinepestfreien Region in eine geimpfte Region - sofern die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, in der die Qualifikation der Herkunftsregion und die Anschrift des Herkunftsbetriebes angegeben sind;

4. das Verbringen

von einer schweinepestfreien Region oder einer geimpften Region in eine amtlich schweinepestfreie Region - sofern die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, in der die Qualifikation der Herkunftsregion angegeben ist und die bestätigt, dass

- a) die Schweine in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden und seit mindestens 40 Tagen in dem Betrieb gewesen sind, aus welchem sie versandt werden;
- b) die Schweine des Herkunftsbetriebes in den letzten 10 Tagen vor ihrer Verbringung einer klinischen Untersuchung unterzogen worden sind, die die Feststellung erlaubt hat, dass keine Symptome von Schweinepest vorliegen;
- c) die Schweine in den letzten 10 Tagen vor ihrer Verbringung aus dem Betrieb mit negativem Ergebnis einer Untersuchung gemäss Anlage I der Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinschaftlicher Massnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (1) auf Antikörper gegen Schweinepest unterzogen worden sind;

5. das Verbringen

von einer geimpften Region in eine schweinepestfreie Region - sofern die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die bestätigt, dass

.../...

(1) Entwurf liegt dem Rat zur Prüfung vor.

- a) die Schweine in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden und seit mindestens 40 Tagen in dem Betrieb gewesen sind, aus welchem sie versandt werden;
- b) die Schweine des Herkunftsbetriebes in den letzten 10 Tagen vor ihrer Verbringung einer klinischen Untersuchung unterzogen worden sind, die die Feststellung erlaubt hat, dass keine Symptome von Schweinepest vorliegen;

6. das Verbringen

von einem Teil des Gebietes des Mitgliedstaates, der nicht zu einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Regionen gehört, in eine geimpfte oder in eine schweinepestfreie Region - sofern die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die die gleichen Bestätigungen enthält, wie unter Punkt 4, Buchstaben a), b) und c) aufgeführt.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 3 und unter der Bedingung, dass in ein und demselben Transportfahrzeug nur Schweine befördert werden, die die gleichen Garantien bieten, ist das Verbringen von Mastschweinen innerhalb von in Artikel 2 aufgeführten Regionen, oder in diese hinein, zulässig.

- sowohl unter den in Artikel 4 festgelegten Bedingungen für Zuchtschweine,
- als auch unter nachstehenden Bedingungen :

.../...

1. Das Verbringen

aus einer schweinepestfreien oder einer geimpften Region in eine amtlich schweinepestfreie Region, sofern

- a) im Bestimmungsbetrieb nur Mastschweine gehalten werden, oder, falls sowohl Mast- als auch Zuchtschweine gehalten werden, die Mastschweine vollkommen getrennt von den Zuchtschweinen untergebracht, gehalten und gefüttert werden;
- b) die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die bestätigt, dass sie in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden sind.

Die Mastschweine des Bestimmungsbetriebes dürfen aus diesem nur entfernt werden, um unmittelbar zu einem Schlachthof gebracht zu werden;

2. das Verbringen

von einer geimpften Region in eine schweinepestfreie Region, falls die Schweine aus einem amtlich schweinepestfreien Betrieb stammen - sofern sie von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die bestätigt, dass sie in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden sind; falls die Schweine nicht aus einem amtlich schweinepestfreien Betrieb stammen - sofern

- a) im Bestimmungsbetrieb nur Mastschweine gehalten werden oder, falls sowohl Mast- als auch Zuchtschweine gehalten werden, die Mastschweine vollkommen getrennt von den Zuchtschweinen untergebracht, gehalten und gefüttert werden;
- b) die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die bestätigt, dass sie aus einem Betrieb in einer geimpften Region stammen und, falls sie geimpft worden sind, das Datum der Impfung angibt.

Die Mastschweine des Bestimmungsbetriebes dürfen aus diesem nur entfernt werden, um unmittelbar zu einem Schlachthof gebracht zu werden;

3. das Verbringen

von einem Teil des Gebietes eines Mitgliedstaates, der nicht zu einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Regionen gehört, in eine schweinepestfreie Region - sofern

- a) im Bestimmungsbetrieb nur Mastschweine gehalten werden oder, falls sowohl Mast- als auch Zuchtschweine gehalten werden, die Mastschweine

.../...

vollkommen getrennt von den Zuchtschweinen untergebracht, gehalten und gefüttert werden;

- b) die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die bestätigt,
- dass sie in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden sind,
 - oder dass sie aus einem Betrieb und einer Zone stammen, die nicht den Kontroll- und Verbotsvorschriften der Verordnung(1) unterliegen und dass mindestens 50 % der Zuchtschweine des Betriebes mit negativem Ergebnis einer Untersuchung auf Antikörper gegen Schweinepest gemäss Anlage I der Verordnung unterzogen worden sind.

Die Mastschweine des Bestimmungsbetriebes dürfen aus diesem nur entfernt werden, um unmittelbar zu einem Schlachthof gebracht zu werden;

4. das Verbringen

von einem Teil des Gebietes eines Mitgliedstaates, der nicht zu einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Regionen gehört, in eine geimpfte Region - sofern

- a) im Bestimmungsbetrieb nur Mastschweine gehalten werden oder, falls sowohl Mast- als auch Zuchtschweine gehalten werden, die Mastschweine vollkommen getrennt von den Zuchtschweinen untergebracht, gehalten und gefüttert werden;
- b) die Schweine von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet sind, die bestätigt, dass sie in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden sind, oder dass sie aus einem Betrieb und einer Zone stammen, die nicht den Kontroll- und Verbotsvorschriften der Verordnung(1) unterliegen und die im Fall, dass die Schweine geimpft worden sind, das Datum der Impfung angibt.

Die Mastschweine des Bestimmungsbetriebes dürfen aus diesem nur entfernt werden, um unmittelbar zu einem Schlachthof gebracht zu werden.

.../...

(1) S. Fussnote auf Seite 5.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung(1) unterliegt die Verbringung von Schlachtschweinen keiner Einschränkung, sofern die Schweine unmittelbar vom Betrieb zu einem Schlachthof zum Zwecke der Schlachtung gebracht werden.

Innerhalb ein und derselben Region oder zwischen zwei oder mehreren aneinander angrenzenden Regionen derselben Kategorie kann jedoch die Verbringung von Schlachtschweinen über einen Markt genehmigt werden, sofern alle auf dem Markt befindlichen Schweine unmittelbar zu einem oder mehreren, von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden Schlachthöfen gebracht werden.

Artikel 7

Die zuständige Behörde kann beschliessen, dass die die Schweine auf ihr Gebiet begleitende tierärztliche Bescheinigung durch eine Bescheinigung ersetzt wird, die bei der Verbringung von Schweinen gemäss Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 mit denselben Angaben vom Besitzer oder Schweinehalter auszustellen ist.

In diesem Fall trifft die zuständige Behörde alle notwendigen Vorkehrungen, um Überwachung und Wirksamkeit dieses Systems zu gewährleisten.

Artikel 8

Vorbehaltlich der ausnahmslosen Anwendung der in der Verordnung(1) vorgesehenen Bekämpfungsmassnahmen erhält ein amtlich schweinepestfreier Betrieb, dessen Qualifikation nach Feststellung von Schweinepest aufgehoben worden war, erneut die Qualifikation "amtlich schweinepestfrei",

.../...

(1) S. Fussnote auf Seite 5.

- a) falls die Seuche im Betrieb selbst festgestellt worden war : 30 Tage nach Einstellung von aus anderen amtlich schweinepestfreien Betrieben oder aus einer amtlich schweinepestfreien Region stammenden Schweinen;
- b) falls die Seuche nicht in dem Betrieb selbst, sondern in einem oder mehreren Betrieben im Umkreis von 2 km festgestellt worden war : sobald die in der Verordnung(1) vorgesehenen Massnahmen wieder aufgehoben sind.

Artikel 9

1. Bei Feststellung von Schweinepest in einem Betrieb wird die Qualifikation der Region, in der sich dieser Betrieb befindet, 15 Tage lang ausgesetzt. Diese Aussetzung erstreckt sich auch auf Regionen, in denen sich Betriebe befinden, die den Massnahmen gemäss Artikel 8 der Verordnung(1) unterliegen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 wird die Qualifikation der betreffenden Region nach Ablauf der 15 Tage unter folgenden Bedingungen wiederhergestellt :
 - a) falls die Schweinepest nur in zwei weiteren Betrieben, die epizootiologisch mit dem ersten zusammenhängen, festgestellt wird : unter der Voraussetzung, dass die in der Verordnung(1) vorgesehenen Massnahmen ausnahmslos und ohne Impfung im Sinne des Artikels 14 der genannten Verordnung angewandt werden und die auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen wieder aufgehoben sind;
 - b) falls die Schweinepest in höchstens 10 weiteren Betrieben, die epizootiologisch mit dem ersten zusammenhängen, festgestellt wird und diese Betriebe so liegen, dass die zuständigen Behörden ein ausreichend grosses, sämtliche infizierten Betriebe in sich enthaltendes Areal umgrenzen können, das allerdings nicht mehr als 1/4 der Fläche der Region ausmachen darf : unter der Voraussetzung, dass dieses Areal aus der übrigen Region herausgelöst wird und die Verbringung von Schweinen aus dem Areal hinaus den Bedingungen des Artikels 4 für nicht in dieser Verordnung definierte Regionen unterworfen wird, während die Bedingungen für das Verbringen von Schweinen in das Areal im Hinblick auf dessen Wiedereingliederung aufrechterhalten bleiben.
3. Die Regionen, deren Qualifikation nach Absatz 1, zweiter Satz, aufgehoben worden ist, erhalten ihre Qualifikation zurück, sobald die gemäss Artikel 8 der Verordnung(1) getroffenen Massnahmen wieder aufgehoben sind.

.../...

(1) S. Fussnote auf Seite 5.

4. Das vorübergehend herausgelöste Areal wird in seine ursprüngliche Region unter folgenden Bedingungen wiedereingegliedert :
- a) 30 Tage nach Aufhebung der auf den letzten infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen, sofern die im Sinne der Verordnung(1) erlassenen Bestimmungen ausnahmslos und ohne Impfungen gemäss Artikel 14 der genannten Verordnung angewandt worden sind;
 - b) falls gemäss Artikel 14 der Verordnung(1) geimpft worden ist :
 - i) im Fall der Wiedereingliederung in eine geimpfte Region - 30 Tage nach Aufhebung der auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen;
 - ii) im Fall der Wiedereingliederung in eine schweinepestfreie Region - 30 Tage nach Aufhebung der auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen, sofern alle geimpften Schweine als Mastschweine gelten;
 - iii) im Fall der Wiedereingliederung in eine amtlich schweinepestfreie Region - 30 Tage nach Aufhebung der auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen, sofern alle geimpften Schweine geschlachtet oder unschädlich beseitigt worden sind, oder nach dem Schlachten bzw. der unschädlichen Beseitigung des letzten geimpften Schweines, wenn diese Operationen eine längere Frist als 30 Tage benötigen;
 - iiii) gegebenenfalls können auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 13 elastischere Bedingungen als die unter ii) oder iii) genannten beschlossen werden. Hierfür ist folgenden Faktoren Rechnung zu tragen :
 - der Auswirkung der Krankheit,
 - der Lage, Struktur und Grösse des infizierten Betriebes,
 - der Zahl der betroffenen Schweine,
 - der Dichte der Schweinebestände in dem betreffenden Areal und im verbleibenden Teil der Region,
 - dem Vorhandensein geimpfter Schweine in einigen Betrieben und der Verwendung dieser Schweine,
 - den bei Durchführung der Impfung gemäss Artikel 14 der Verordnung(1) vorgesehenen amtlichen Vorschriften, insbesondere solchen zur Verhütung des Überlebens von Virusträgern.

.../...

(1) S. Fussnote auf Seite 5.

5. Nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist von 15 Tagen verliert die Region ihre Qualifikation, wenn
- a) die infizierten Betriebe epizootiologisch nicht miteinander zusammenhängen, oder
 - b) die Zahl der infizierten Betriebe mehr als 11 beträgt, oder
 - c) die Krankheit ausserhalb des im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b) umgrenzten Areals festgestellt wird.

Artikel 10

1. Unbeschadet des Artikels 8 kann eine Region, deren Qualifikation nach Artikel 9 Absatz 5 aufgehoben worden war, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen ihre ursprüngliche Qualifikation zurück- oder eine neue Qualifikation zuerkannt erhalten :
- a) Eine Region erhält ihre ursprüngliche Qualifikation als "amtlich schweinepestfreie Region" sechs Monate nach Aufhebung der auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen zurück, sofern das Impfverbot während der ganzen Infektionsdauer aufrechterhalten geblieben ist oder, falls gemäss Artikel 14 der Verordnung(1) doch geimpft worden ist, das Verbot seit mindestens sechs Monaten wieder eingeführt ist und alle geimpften Schweine vor Ablauf dieser Mindestzeit abgeschlachtet worden sind.
 - i) Falls das Abschlachten der geimpften, als Mastschweine geltenden Tiere bei Ablauf der sechs Monate nicht abgeschlossen ist, erhält die Region vorübergehend die Qualifikation "schweinepestfreie Region" und erhält ihre Qualifikation als "amtlich schweinepestfreie Region" zurück, sobald sämtliche Schweine der genannten Art abgeschlachtet sind;
 - ii) falls die geimpften Schweine über die sechs Monate hinaus zum Zwecke ihrer Verwendung als Zuchtschweine in der Region weitergehalten werden, erhält die Region die Qualifikation "geimpfte Region".
 - b) Eine Region erhält ihre ursprüngliche Qualifikation als "schweinepestfreie Region" sechs Monate nach Aufhebung der auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen zurück, sofern die Bestimmungen über das Impfen von Schweinen während der ganzen Infektionsdauer aufrechterhalten geblieben sind oder sofern Impfungen gemäss Artikel 14 der Verordnung(1) nur an Mastschweinen vorgenommen worden sind.

.../...

(1) S. Fussnote auf Seite 5.

Falls geimpfte Schweine endgültig in der Region weitergehalten werden und als Zuchtschweine verwendet werden können, erhält die Region die Qualifikation "geimpfte Region".

- c) Eine Region erhält ihre ursprüngliche Qualifikation als "geimpfte Region" sechs Monate nach Aufhebung der auf den zuletzt infizierten Betrieb bezüglichen Massnahmen zurück.

2. Während des für eine Wiedererlangung bzw. Erlangung einer Qualifikation notwendigen Zeitraums unterliegt das Verbringen von Schweinen in die betreffende Region den Bedingungen für die Aufnahme in die Kategorie der angestrebten Region.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Massnahmen, die sie entsprechend den der durch diese Verordnung gebotenen Möglichkeiten treffen. Insbesondere geben sie die Zahl der geschaffenen bzw. vorgesehenen Regionen an und begründen für jede Region die jeweilige Kategorie und den Verlauf ihrer Umgrenzung. Ferner teilen sie unverzüglich jede eingetretene Änderung und die Gründe für solche Änderungen mit.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten, deren Gebiet ganz oder teilweise Regionen im Sinne des Artikels 2 umfasst, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, können nach dem Verfahren des Artikels 13 ermächtigt werden, zusätzlich zu den in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1)

gegebenen Garantien bei der Einfuhr von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden lebenden Schweinen in die besagten Regionen die in dieser Verordnung in Bezug auf die Verbringung von Schweinen zwischen nicht aneinander angrenzenden Regionen vorgesehenen Garantien zu fordern.

Artikel 13

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende den durch Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss - im folgenden "Ausschuss" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

2. In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
 3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt innerhalb einer von seinem Vorsitzenden je nach der Dringlichkeit der zur Prüfung vorliegenden Fragen festgesetzten Frist zu den Massnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.
 4. Die Kommission erlässt die Massnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat erlässt die Massnahmen mit qualifizierter Mehrheit.
- Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Massnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

Artikel 14

Artikel 13 gilt bis zum 21. Juni 1981.

Artikel 15

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Juli 1984 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten sowie über die in der Gemeinschaft in Bezug auf die Schweinepest bestehende Lage vor, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Fortführung der Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Tilgung der Krankheit.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident